



Amtsblatt

Nummer 31/32/33

Donnerstag, 30. Juli 2020

Öffnungszeiten des Rathauses in den Handwerkerferien

In der Zeit vom **03.08.2020 bis einschl. 21.08.2020** ist das Rathaus jeweils **nur vormittags** von **8.00 Uhr bis 11.45 Uhr** geöffnet.

Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass in der Ferienzeit nicht immer alle Dienststellen im Rathaus besetzt sind.

Letzes Amtsblatt vor den Betriebsferien vom Nussbaum Medien Verlag

Am Donnerstag, 30.07.2020 erscheint das letzte Amtsblatt vor den Betriebsferien vom Nussbaum Medien Verlag.

Erstes Amtsblatt nach den Betriebsferien vom Nussbaum Medien Verlag

Am Donnerstag, 20.08.2020 erscheint das erste Amtsblatt nach den Betriebsferien vom Nussbaum Medien Verlag. Redaktionsschluss ist am Dienstag, 18.08.2020, 08.00 Uhr.



Danke, rufen die Kinder fröhlich, als sie den fertigen Sandkasten in Besitz nehmen durften. Mit Begeisterung und viel Energie begannen sie gleich zu graben und bauen. Die Kinder waren sich alle einig, der Sandkasten ist toll geworden.

Vor einer Woche, am Samstag machten sich Christoph, Winfried Müller, Michael Pfeifer und Karl-Heinz Müller auf den Weg, um passende Bäume für die Umrandung zu besorgen und zuzusägen.

Das Fundament ein Kiesbett und Steinplatten wurde dann in der folgenden Woche mit großer Genauigkeit verlegt. An dieser Stelle den Spendern, Thomas Butsch und Marcel Müller für die Steinplatten ein herzliches Dankeschön.

Nun konnte der Sandkasten montiert werden, welches sehr gut gelungen ist.

Am Montag war es dann so weit, die Bauhofmitarbeiter kamen mit einer großen Sandlieferung angefahren, um ihn zu befüllen.

An alle die sich engagiert und tatkräftig mitgeholfen haben, besonders Steffi Müller, die das Projekt organisiert hat, ein herzliches Dankeschön.

Ihr habt den Kindern und Erziehern eine große Freude gemacht.

Die Kinder und das Team vom Kindergarten Am Faulenbach

Juhu wir haben einen Sandkasten!



Glückwünsche

zu den bestandenen Schulabschlüssen

Wir möchten allen diesjährigen Schulabgängern der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sowie auch all denjenigen, die eine erfolgreiche Ausbildung abgeschlossen haben, zu ihrem erfolgreichen Abschluss herzlich gratulieren. Wir verbinden damit unsere besten Wünsche für eine weitere erfolgreiche berufliche Zukunft.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für die nun bevorstehende Sommerzeit und vor allem für die nun beginnenden Sommerferien in Baden-Württemberg wünschen wir Ihnen erholsame sonnige Tage. Da voraussichtlich in diesem Jahr pandemiebedingt viele von Ihnen ihren Urlaub zu Hause oder zumindest in heimatlichen Gefilden verbringen werden, wünschen wir Ihnen auch dabei recht viel Spaß, denn ich bin überzeugt, dass auch unsere Heimat, noch so manches zu bieten hat, was bisher unentdeckt geblieben ist. Das Motto heißt deshalb: „Einfach genießen“.

Mit freundlichen Grüßen für die Gemeindeverwaltung,
den Gemeinderat
Jochen Arno, Bürgermeister

Gemeindeinfo

Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22. Juli 2020

TOP 01 Bürgeranfragen

Aus der Bürgerschaft kam erneut der Hinweis, dass der Verbindungsweg zwischen der Bulzinger Straße und der Straße Alter Garten oberhalb des Baugebietes Bulzinger Süd von PKWs befahren werde.

Bürgermeister Jochen Arno informierte, dass aufgrund der Anfrage in der vergangenen Sitzung eine Verkehrsschau stattfindet, die auch schon terminiert ist, um hier eine Lösung, wie dies unterbunden werden kann, zu finden.

TOP 02 Vorstellung des neuen Konzepts über Aufwertungsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen; Ausgleichsmaßnahmen zum Baugebiet "Am Bol" im OT Weilheim

Die Aufwertungsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen wurden von Frau Kricke vom Büro ö:konzept aus Freiburg vorgestellt. Diese sind in einem Abschlussbericht für das baurechtliche Ökokonto der Gemeinde Riethem-Weilheim zusammengefasst. Diese Maßnahmen werden alle im Gemeindewald umgesetzt. Die Maßnahmen umfassen im wesentlichen vier Bereiche. Zum einen sei dies ein Alt- und Totholzkonzept, welches die "Stilllegung" von Waldflächen vorsehe. Hierbei werden die Flächen ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen. Es erfolge keine Waldbewirtschaftung. Pflegeeingriffe seien mit naturschutzfachlicher Zielsetzung in engen Grenzen möglich.

Ein weiterer Bereich seien Waldbestände mit der Zielsetzung Artenschutz. Diese Flächen würden spezieller Pflegemaßnahmen (z.B. Eingriffe ins Kronendach) bedürfen, um geschützte Arten zu erhalten.

Lichte Wälder, die sich durch einen geringen Kronenschluss, eine vielfältige Strauchschicht und einen hohen Strukturreichtum auszeichnen, bilden einen weiteren Bereich.

Auch der Waldrand wird für einen Bereich hinzugezogen. Er bietet Lebensraum für lichtliebende Tier- und Pflanzenarten. An bestimmten Flächen, würden in Teilen des Waldrandes "Buchten" geschaffen, welche je nach Bedarf wiederum mit Sträuchern oder Gräsern bepflanzt werden. Nach der vorliegenden Planung haben die Aufwertungsmaßnahmen einen Umfang von 1.413.390 Ökopunkten. Für den Ausgleich des Baugebiets "Am Bol" werden nach derzeitigem Stand allerdings nur 848.820 Ökopunkte benötigt.

Weiterhin führte Frau Kricke aus, dass für das Baugebiet „Am Bol“ auch der Ausgleich für den Artenschutz (Rotmilan) und für magere Flachlandmähwiesen erfolgen muss. Für den Rotmilan muss das Umfeld, auf welchem sich der Rotmilan seine Nahrung sucht auf gemeindeeigenen Flächen aufgewertet werden. Dieser Ausgleich erfolge beispielsweise durch die Extensivierung von Grünlandflächen, welche nur noch zweimal im Jahr gemäht und nur noch reduziert gedüngt werden sowie durch eine gestaffelte Mahd, die mindestens um eine Woche versetzt liegen muss. Eine weitere Maßnahme ist die Beweidung der sogenannten „Erzbüchel“ mit Schafen.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig sowohl dem beigefügten Abschlussbericht zum baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Riethem-Weilheim als auch dem beigefügten Bericht zum Ausgleich für den Rotmilan und für die magere Flachlandmähwiese zu.





TOP 03 Vorberatung der geplanten 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Zurzeit wird durch die Verwaltungsgemeinschaft die siebte Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorbereitet. Die vorgesehene und mögliche weitere Entwicklung von Flächen für Gewerbe und Wohnen in Rietheim-Weilheim wurde von Herrn Lamm vom Büro kommunalPLAN vorgestellt. Die erste Vorberatung im Gemeinderat fand hierzu bereits am 25. April 2018 und in der Bau- und Technikkommission am 02. Juni 2020 statt. Gleichzeitig wurde auch vorgestellt, welche Flächen auf dem Rußberg ausgewiesen werden können und wie die bauliche Entwicklung dort möglich ist. So sollte für die Rußberger Bürger/innen dennoch im Einzelfall die Möglichkeit zur baulichen Entwicklung bei Familiengründungen oder Erweiterungsbedarf der Wohnfläche bestehen. Hierbei wird keine Ausweisung von erschlossenen Bauflächen als Angebotsplanung vorgesehen. Vielmehr sind Neubauvorhaben nur bei Eigenbedarf von Ortsansässigen zulässig und der Gemeinderat entscheide im Einzelfall. Der Kostenaufwand für die planungsrechtliche Aufbereitung eines Bauplatzes trage in solchen Fällen dann der jeweilige Bauherr. Der Gemeinderat nahm einstimmig den Bericht zur geplanten 7. Fortschreibung des FNPs zustimmend zur Kenntnis. Die vorgestellten Entwicklungsflächen für Rietheim- und Weilheim werden für die weiteren fachlichen Untersuchungen an den Gemeinsamen Ausschuss der VG Tuttlingen weitergegeben. Der vorgestellten Entwicklungsstrategie Rußberg für punktuelle Ausweisung von Bauflächen wurde zugestimmt. Im GA wird die Ergänzung des FNPs Rußberg mit den bereits bebauten Flächen beantragt.

TOP 04 Bebauungsplanverfahren „Am Bol“ - Billigung des Bebauungsplanentwurfs - Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplan „Am Bol“ wurde von dem Stadtplaner Rüdiger Stehle vorgestellt.

Nachdem der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 09.06.2018 über den Vorentwurf des Bebauungsplans beraten und den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gefasst hatte, stellte Herr Stehle die Stellungnahmen der Behörden vor und die Möglichkeit Abhilfe zu schaffen. Weiterhin informierte er, dass das Baugebiet gegenüber der Flächenausweisung des Flächennutzungsplans vom östlichen Waldrand abgerückt und unter Beibehaltung der Gesamtfläche von rd. 5,6 ha (Siedlungs- und Verkehrsfläche) im Norden und Westen erweitert wurde. Aufgrund der Abweichung vom Flächennutzungsplan wurde dessen Anpassung erforderlich. Das notwendige Änderungsverfahren steht zwischenzeitlich kurz vor dem Abschluss.

Als weiterer Ablauf sei vorgesehen, dass nach der Zustimmung des Gemeinderates zum Entwurf des Bebauungsplans zeitnah die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung durchgeführt werden soll. Parallel dazu werde der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gemeinde und Landratsamt vorbereitet. Soweit durch das Beteiligungsverfahren keine weiteren, wesentlichen Widersprüche und Verzögerungen auftreten, könne der Bebauungsplan im Herbst als Satzung beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsvorlage vom 13.07.2020 vorgegangen werden kann. Der Entwurf des Bebauungsplans nebst örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 13.07.2020 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplans / der örtlichen Bauvorschriften durchzuführen.

TOP 05 Beratung und Beschluss zur Neufestlegung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 entsprechend der Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände

Bürgermeister Jochen Arno informierte darüber, dass die Fortschreibung der Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zwischenzeitlich vorliege. Hierbei werde eine Erhöhung der Sätze um 1,9 Prozent, zunächst für ein Jahr empfohlen. Grundsätzlich sollte über die Elternbeiträge eine Kostendeckung von 20 Prozent angestrebt werden.

Dieses Jahr falle die Erhöhungsempfehlung aufgrund der Corona-Pandemie eher niedriger aus. Die Gemeinde Rietheim-Weilheim habe aber auch bisher bei den Elternbeiträgen für die Betreuung der Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren immer deutlich unter den Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände gelegen. Allerdings sei die Verwaltung sowohl bereits bei der vergangenen Festsetzung der Elternbeiträge als auch jüngst im Rahmen der Haushaltberatungen für 2020 damit beauftragt worden, die Elternbeiträge in diesem Bereich mehr anzupassen. Hintergrund für diese Anpassung sind die großen Investitionen, welche die Gemeinde im Bereich der Kinderbetreuung derzeit tätigt, sprich der 4-gruppige Erweiterungsbau beim evangelischen Kindergarten in Rietheim sowie der Neubau des Kindergartens in Weilheim mit insgesamt rund 5,0 Mio. Euro. Die jetzige vorgeschlagene Anpassung sei die Mitte zwischen dem bisherigen Niveau und den Empfehlungen des Gemeindetages.

Hauptamtsleiterin Sandra Neubauer stellte die Beiträge vor. Bei der Betreuung der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren betrage die Erhöhung die 1,9 Prozent. Die Erhöhung für die Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren falle aufgrund der Annäherung an die Empfehlungen des Gemeindetages höher aus. Nach der Erhöhung koste bei einem Betreuungsumfang von 45 Stunden der Elternbeitrag für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren bei einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren in der Familie 537,00 Euro im Monat und somit 2,74 Euro je Stunde. Bisher lag der Monatsbeitrag bei 369,00 Euro. Der Beitrag werde mit jedem weiteren Kind unter 18 Jahren in der Familie geringer.

Eine Elternvertreterin wies auf die deutlichen Erhöhungen im Bereich der Kleinkindbetreuung hin und darauf, dass diese Erhöhung gerade in dieser schwierigen Situation mit Kurzarbeit für die Eltern sehr schwer zu verkraften sei. Der Grund für die Erhöhung sei nachvollziehbar, jedoch sollte sie nicht zum September 2020, sondern erst im Januar 2021 erfolgen.

Seitens des Bürgermeisters wurde darauf hingewiesen, dass es schwer sei, einen richtigen Zeitpunkt zu finden. Einzelne Gemeinderäte wiesen auf die hohen Ausgaben hin, die für die Kinderbetreuung jährlich anfallen und auch darauf, dass dem Stundensatz von 2,74 Euro je Stunde zwei volle Gehälter der Eltern gegenüberstünden. Auch wurde eine Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen der Eltern angesprochen.

Eine Gemeinderätin sprach sie für die Erhöhung jedoch auch erst zum Januar aus.

Kämmerer Jochen Karl wies darauf hin, dass die wesentlichen Erhöhungen im Bereich der Verlängerten Öffnungszeiten sowie der Ganztagesbetreuung für die Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren liegen. Gerade für diesen Bereich seien die Investitionen sowie das Angebot sehr hoch.

Der Gemeinderat beschloss mit einer Gegenstimme die Elternbeiträge in Übereinkunft mit der evangelischen Kirchengemeinde Rietheim gemäß dem Vorschlag der Verwaltung in den Kindergärten in Rietheim und Weilheim zu erheben. Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren wird zukünftig ein Elternbeitrag



für den Regelkindergarten erhoben. Für die Inanspruchnahme der Regelgruppe mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden anstatt 31,25 Stunden wird für das Kindergartenjahr 2020/2021 ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 32,00 Euro erhoben. Dies gilt ebenfalls bei der wöchentlichen Betreuungszeit von 47,5 Stunden anstatt 45 Stunden für die Ganztagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren. Wenn ein Kind zum dritten Mal innerhalb eines Monats zu spät abgeholt wird, erhebt der jeweilige Träger für das Kindergartenjahr 2020/2021 einen Zuschlag in Höhe von 26,00 Euro.

TOP 06 Änderung der Benutzungsordnung und Anpassung der Elternbeiträge für die "verlässliche Grundschule" und die "flexible Nachmittagsbetreuung"

Hauptamtsleiterin Sandra Neubauer informierte, dass bisher die Kinder für die Betreuung im Rahmen der „Verlässliche Grundschule“ und der „flexible Nachmittagsbetreuung“ während eines Schulhalbjahres jederzeit umgemeldet werden konnten. Auch sei derzeit noch eine kurzfristige Buchung für einen Tag möglich. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu zahlreichen und kurzfristigen Ummeldungen. Diese waren in der Verwaltung, aber auch in der Betreuung nicht immer zeitnah umsetzbar. Um innerhalb der Betreuung eine gewisse konstante Zusammensetzung zu erhalten, werde eine Ummeldung jeweils nur zum Schulhalbjahr vorgeschlagen. Zudem würden die Gebühren, welche sich an die derzeitigen Kindergartengebühren anlehnen, angepasst. Der Gemeinderat beschloss mit einer Enthaltung die jeweiligen Benutzungsordnungen und Elternbeiträge für die „Verlässliche Grundschule“ sowie für die „flexible Nachmittagsbetreuung“.

TOP 07 Evangelischer Kindergarten Riethem - Überdachung Eingang und Schlosserarbeiten, 1. Nachtrag - Vergabe Küche

Herr Waizenegger vom Planungsbüro bautec erläuterte, dass es bei den Schlosserarbeiten für das Bauvorhaben zur Erweiterung des Kindergartens in Riethem zu einem Nachtrag in Höhe von 4.717,50 €/netto kam. Grund war eine vom Statiker und Prüfstatiker vorgegebene Änderung des Profils beim Fluchtbalkon. Dieser sei auch bereits im Wege einer Eilentscheidung von der Verwaltung so in Auftrag gegeben worden. Außerdem schlägt Herr Waizenegger einen weiteren Nachtrag für den Anbau eines Vordaches vor. Auch hierzu wurde ein entsprechendes Angebot mit eingeholt. Dieses Vordach würde mit 2.985 €/netto zu Buche schlagen. Darüber hinaus stünde die Vergabe der Küchenzeilen für insgesamt 25.308,76 Euro/brutto an.

Nach einer kurzen Diskussion über die Notwendigkeit und Eignung des Vordaches nahm der Gemeinderat von der Eilvergabe zum Nachtrag des Fluchtbalkons nachträglich zustimmend Kenntnis. Mit einer Enthaltung und einer Gegenstimme beschloss er den Nachtrag zum Anbau eines Vordaches in Form einer freitragenden Vordachkonstruktion aus Flachstahl und einem Echtglasdach in Höhe von 2.985 €/netto.

Außerdem wurden die beiden Küchen für den Kindergarten Riethem an die wirtschaftlichste Bieterin, die Schreinerei Riess aus Tuttlingen in Höhe von 25.308,76 €/brutto einstimmig vergeben.

TOP 08 Bekanntgaben unter anderem von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen sowie Verschiedenes

Die Gestaltung der Außenfassade des Kindergartens in Riethem wurde von Herrn Waizenegger vom Planungsbüro bautec vorgestellt.

Außerdem informiert Bürgermeister Jochen Arno, dass der Gemeinderat die Verwaltung in der vergangenen nicht-

öffentlichen Sitzung damit beauftragt habe, eine neue Konzeption zur Gewinnung eines Hausarztes zu erarbeiten. Aus der Mitte des Gemeinderates wurde die Aufstellung von Hundekotbehältern auf dem Rußberg beantragt.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass es sehr gefährlich sei, wenn man aus Richtung Tuttlingen kommt und nach dem Gasthaus Rose links abbiegen möchte.

Bürgermeister Jochen Arno sagte zu, dies bei einer Verkehrsschau in Augenschein zu nehmen.

Außerdem wurde aus der Mitte des Gemeinderates darauf hingewiesen, dass bei der Abzweigung von der B 14 in die Untere Hauptstraße am Ortseingang von Weilheim aus Richtung Tuttlingen Kieselsteine in Richtung der benachbarten Gebäude fallen.

Urlaubszeit und Sommerferien: Bei Reise in Risikogebiet unbedingt Vorschriften beachten

Durch die Zunahme der Urlaubsreisen steigt das Corona-Infektionsrisiko. Alle müssen Sorge tragen, die Infektionszahlen niedrig zu halten. Daher sind wir alle aufgefordert, auch im Urlaubsort die Abstands- und Hygieneregeln konsequent einzuhalten.

Wichtig ist, dass man vor Antritt der Reise sich ferner unbedingt über die Situation vor Ort informiert und abklärt, ob bereits zu Beginn der Reise das Urlaubsziel als Krisengebiet ausgewiesen ist. Hieraus können sich anschließend rechtliche Fragestellungen ergeben.

Wer in einem vom Robert Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen Risikogebiet Urlaub macht - dazu gehören aktuell auch die für Deutsche beliebten Reiseziele wie die Türkei, Ägypten und Schweden - muss beachten, dass man nach Reiserückkehr 14 Tage in Quarantäne bleiben muss. Eine regelmäßig aktualisierte Liste der Risikogebiete finden Reisende auf der Website des Sozialministeriums.

Reisende, die aus einem vom RKI als Risikogebiet ausgewiesenen Staat zurückkehren, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Alternativ besteht die Möglichkeit ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache einzuholen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden ist. Das Testergebnis darf bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht älter als 48 Stunden sein. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Betroffene müssen darüber hinaus direkt nach ihrer Rückkehr Kontakt mit dem Bürgermeisteramt der Wohnortgemeinde als Ortpolizeibehörde aufnehmen. Bei einem Verstoß gegen die Quarantäne-Auflagen drohen nach dem Infektionsschutzgesetz Bußgelder in nicht geringer Höhe.

Für die Dauer der Quarantäne stellen sich zudem auch Lohn- und Gehaltsfragen. Das Gesundheitsamt empfiehlt diese Fragen vor Reiseantritt mit dem Arbeitgeber zu klären. Eine Entschädigung laut Infektionsschutzgesetz scheidet in der Regel aus, weil die notwendige Absonderung nach der Reise durch die bewusste Reiseentscheidung in ein Risikogebiet selbstverschuldet herbeigeführt wurde. Insofern sollte die Entscheidung über Reisedestinationen, angesichts der besonderen Umstände, in diesem Jahr besonders sorgfältig abgewogen werden.



Gemeinde Riethem-Weilheim

Benutzungsordnung über die kommunale Zusatzbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“

§ 1 Aufgaben

Die Gemeinde Riethem-Weilheim richtet ab dem Schuljahr 2007/08 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an ihrer Grundschule bei entsprechendem Bedarf eine kommunale Zusatzbetreuung ein. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule muss schriftlich erfolgen. Die Neuaufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann bis zum 3. eines Monats (Bsp.: 03.01., 03.02., 03.03.,.....) erklärt werden, um auf Ende des selbigen Monats zu kündigen. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

Nach Absprache mit der Betreuungskraft können bis zu zwei Schnuppertage kostenlos gebucht werden.

§ 3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden. Um hier eine gewisse Nachhaltigkeit zu schaffen, wird hierzu ein Kartensystem eingeführt. Bei einer schweren Störung erhält das Kind eine Verwarnung. (Verwarnung 1: gelbe Karte / Verwarnung 2: orangene Karte / Verwarnung 3: rote Karte) Bei dem Erhalt der roten Karte erfolgt ein Ausschluss des Kindes von einer Woche. Tritt nach der letzten Verwarnung innerhalb 3 Monaten keine neue Verwarnung auf, erlöschen die bisherigen Verwarnungen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Betreuung und Unterricht decken zusammen einen Zeitrahmen von 6 Stunden am Vormittag ab. Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen werden nach den Erfordernissen der Eltern und der Stundenplanvorgaben festgesetzt.

§ 5 Elternbeitrag

Der monatliche Elternbeitrag wird nach der Betreuungszeit wie folgt untergliedert und gestaffelt:

Elternbeiträge für Inanspruchnahme der „Verlässlichen Grundschule von 07:00 bis 08:35 Uhr

	Anzahl Wochentage			
	5 bzw. 4	3	2	1
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind monatlich	30 €	24 €	18 €	12 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren monatlich	23 €	19 €	14 €	9 €

für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren monatlich	15 €	12 €	9 €	6 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren monatlich	5 €	4 €	3 €	2 €

bei 1 Wochentag 2/5 des vollen Satzes
 bei 2 Wochentagen 3/5 des vollen Satzes
 bei 3 Wochentagen 4/5 des vollen Satzes
 bei 4 oder 5 Wochentagen voller Satz

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der „Verlässlichen Grundschule“ von 12.00 bis 13.00 Uhr

	Anzahl Wochentage			
	5 bzw. 4	3	2	1
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind monatlich	19 €	15 €	11 €	8 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren monatlich	15 €	12 €	9 €	6 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren monatlich	10 €	8 €	6 €	4 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren monatlich	3 €	3 €	2 €	1 €

bei 1 Wochentag 2/5 des vollen Satzes
 bei 2 Wochentagen 3/5 des vollen Satzes
 bei 3 Wochentagen 4/5 des vollen Satzes
 bei 4 oder 5 Wochentagen voller Satz

Die gebuchten Betreuungstage können mit Beginn eines neuen Schuljahres und nur bei entsprechender freier Kapazität variiert werden. Hierfür ist ein neues Anmeldeformular auszufüllen.

Beitragspflichtig sind 11 Monate eines Schuljahres, für den Monat August wird kein Beitrag erhoben. Der Beitrag ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss der gesamte Monatsbeitrag entrichtet werden.

Eine Erstattung des Beitrags wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

§ 6 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Aufsicht

Die Kinder dürfen während der Betreuungszeit folgende Örtlichkeiten nutzen:



Räume der Ganztagesbetreuung, Schulhof und der Hartplatz. Die Nutzung des Schulhofes und des Hartplatzes, erfolgt nur mit eingeschränktem Sichtkontakt. Eltern, die dies nicht möchten, müssen dies der Aufsichtsperson mitteilen.

Entfernt sich ein Kind von der Gruppe und missachtet hierbei die Anweisung der Aufsichtsperson, werden die Eltern umgehend hiervon informiert und die Verantwortung für das Kind geht auf die Eltern über.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/21 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Gemeinde Rietheim-Weilheim

Benutzungsordnung über die kommunale Zusatzbetreuung im Rahmen der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“

§ 1 Aufgaben

Die Gemeinde Rietheim-Weilheim richtet seit dem Schuljahr 2012/13 im Rahmen der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ an ihrer Grundschule bei entsprechendem Bedarf eine kommunale Zusatzbetreuung ein. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten sowie integrierter Hausaufgabenbetreuung und einem Mittagessensangebot.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ muss schriftlich erfolgen. Die Neuaufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann bis zum 3. eines Monats (Bsp.: 03.01., 03.02., 03.03.,.....) erklärt werden, um auf Ende des selbigen Monats zu kündigen. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

Nach Absprache mit der Betreuungskraft können bis zu zwei Schnuppertage kostenlos gebucht werden.

§ 3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden. Um hier eine gewisse Nachhaltigkeit zu schaffen, wird hierzu ein Kartensystem eingeführt. Bei einer schweren Störung erhält das Kind eine Verwarnung. (Verwarnung 1: gelbe Karte / Verwarnung 2: orangene Karte / Verwarnung 3: rote Karte) Bei dem Erhalt der roten Karte erfolgt ein Ausschluss des Kindes von einer Woche. Tritt nach der letzten Verwarnung innerhalb 3

Monaten keine neue Verwarnung auf, erlöschen die bisherigen Verwarnungen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Betreut werden die Kinder von Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Außerdem kann gegen einen Aufpreis ein warmes Mittagessen eingenommen werden.

§ 5 Elternbeitrag

Der monatliche Elternbeitrag wird nach den Betreuungstagen und der Anzahl der Kinder die im Haushalt leben wie folgt gestaffelt:

	Anzahl Wochentage			
	5 bzw. 4	3	2	1
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind monatlich	57 €	46 €	34 €	23 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren monatlich	44 €	35 €	26 €	18 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren monatlich	29 €	23 €	18 €	12 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren monatlich	10 €	8 €	6 €	4 €

bei 1 Wochentag

2/5 des vollen Satzes

bei 2 Wochentagen

3/5 des vollen Satzes

bei 3 Wochentagen

4/5 des vollen Satzes

bei 4 oder 5 Wochentagen

voller Satz

Die gebuchten Betreuungstage können mit Beginn eines neuen Schulhalbjahres und nur bei entsprechender freier Kapazität variiert werden. Hierfür ist ein neues Anmeldeformular auszufüllen.

Beitragspflichtig sind 11 Monate eines Schuljahres, für den Monat August wird kein Beitrag erhoben. Der Beitrag ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Der Beitrag wird mit der auf der Anmeldung unterschriebenen Einzugsermächtigung vom Konto abgebucht. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss der gesamte Monatsbeitrag entrichtet werden.

Die Kosten für das Mittagessen belaufen sich auf 3,50 € pro Essen. Mit diesen Kosten sind auch die Getränke während des Essens abgedeckt. Für das Mittagessen müssen vorab bei der Betreuungskraft Essensmarken gekauft werden. Diese sind vor dem Mittagessen von den Kindern abzugeben.

Nimmt ein Kind bei einem Mittagessen nicht teil, für das es angemeldet ist, muss dies bis spätestens 9.00 Uhr der Betreuungskraft mitgeteilt werden, ansonsten muss das Essen für diesen Tag bezahlt werden.

Eine Erstattung des Beitrags wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o. ä. erfolgt nicht.

§ 6 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum



Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Aufsicht

Die Kinder dürfen während der Betreuungszeit folgende Örtlichkeiten nutzen:

Räume der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“, Schulhof und der Hartplatz. Die Nutzung des Schulhofes und des Hartplatzes, erfolgt nur mit eingeschränktem Sichtkontakt. Eltern, die dies nicht möchten, müssen dies der Aufsichtsperson mitteilen.

Entfernt sich ein Kind von der Gruppe und missachtet hierbei die Anweisung der Aufsichtsperson, werden die Eltern umgehend hiervon informiert und die Verantwortung für das Kind geht auf die Eltern über.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/21 in Kraft. Sie ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschuss Südlicher Landkreis Tuttlingen (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), in der jeweils gültigen Fassung, und § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 02. September 1974 (GBl. 1974, 408), in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses „Südlicher Landkreis Tuttlingen“ (vom 07.05.2019, in Kraft getreten am 05.07.2019) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 25.05.2020 für den Wirkungsbereich des Gemeinsamen Gutachterausschuss „Südlicher Landkreis Tuttlingen“(1) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Tuttlingen erhebt im Rahmen der Durchführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses „Südlicher Landkreis Tuttlingen“ für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.
- (2) Der Gutachterausschuss erstattet auf Antrag Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken. Für

diese werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

- (3) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte von Bodenrichtwerten, Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, und Auskünfte aus den sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten, werden hierfür Gebühren analog des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG (Honorargruppe 6) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu, gem. § 4 Abs. 13.

§ 2

Gebührenschildner, Haftung

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Erstellung des Gutachtens oder sonstige öffentliche Leistungen veranlasst oder in dessen Auftrag sie vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Schuldner haftet, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschuss übernommen hat. Dies gilt auch für diejenigen, die für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haften.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem Wert der Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.
- (2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der höchste Wert zugrunde zu legen.
- (3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlung mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung.
- (4) Wird der Wert eines Miteigentumanteils ermittelt, das nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr anteilig aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (5) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührensatzung.
- (6) Bei Gutachten über die Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. 2 BauGB) wird die Gebühr aus dem ermittelten Neuordnungswert des gesamten Grundstücks errechnet.
- (7) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren analog des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG (Honorargruppe 6) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (8) Für zusätzlichen Aufwand (wie z.B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antrag-



stellers, zusätzlicher Ortstermin, ...) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG (Honorargruppe 6) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert von

Verkehrswert in Euro	Gebühren (ohne MwSt.)	Gebühren (mit MwSt.)
bis 25.000,00	470,00	559,30
50.000,00	615,00	731,85
100.000,00	900,00	1.071,00
150.000,00	1.080,00	1.285,20
200.000,00	1.260,00	1.499,40
250.000,00	1.445,00	1.719,55
300.000,00	1.545,00	1.838,55
400.000,00	1.750,00	2.082,50
500.000,00	1.950,00	2.320,50
600.000,00	2.045,00	2.433,55
700.000,00	2.140,00	2.546,60
800.000,00	2.235,00	2.659,65
900.000,00	2.330,00	2.772,70
1.000.000,00	2.425,00	2.885,75
1.500.000,00	2.895,00	3.445,05
2.000.000,00	3.370,00	4.010,30
3.000.000,00	4.315,00	5.134,85
5.000.000,00	6.205,00	7.383,95
10.000.000,00	9.580,00	11.400,20
20.000.000,00	12.100,00	14.399,00
30.000.000,00	17.100,00	20.349,00

Übersteigt der Wert 30 Millionen Euro, so beträgt die Gebühr 17.100,00 Euro zuzüglich 0,5 von Tausend aus dem Betrag über 30 Millionen Euro.

Bei zwischen den Tabellenwerten liegenden Verkehrswerten, wird die Gebühr zwischen den Tabellenzeilen interpoliert.

- (2) Berücksichtigung von Besonderheiten
Bei Vorhandensein von Besonderheiten ist das Honorar auf der Basis des Ergebnisses aus der Honorartabelle gesondert zu berechnen.

Besonderheit	Korrekturfaktor	Bemerkung
Mehrere Stichtage		
mehrere Wertermittlungsstichtage, pro weiteren Stichtag	+ 30%	beim Zusammenfallen von Qualitäts- und Wertermittlungsstichtag, nur einmal den Faktor pro Datum
mehrere Qualitätsstichtage pro weiteren Stichtag	+ 30%	
Rechte am Grundstück		
Erbbaurecht	+ 40 %	nur für die Wertermittlung eines Erbbaurechts oder eines mit Erbbaurecht belasteten Grundstücks
Wegerecht	+ 20%	
Leitungsrecht	+ 20%	
Wohnungsrecht	+ 30%	
Nießbrauchsrecht	+ 30%	
Überbau	+ 30%	

Beim Zusammenfallen mehrerer Rechte sind die einzelnen Faktoren zu addieren, wenn keine Gemeinsamkeiten bei den Rechten bestehen. Gemeinsamkeiten sind z.B. ein kombiniertes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf der gleichen Teilfläche eines Grundstücks.

Rechte ohne Werteinfluss sind nicht zu berücksichtigen.

Bei Fällen gleicher Voraussetzungen (z.B. Wohnungsrecht und Nießbrauch für die gleiche Person) wird ein Recht voll und jedes weitere Recht mit dem halben Korrekturfaktor berücksichtigt. Baulasten sind wie Rechte zu behandeln.

- (3) Bei der Aktualisierung eines früheren Gutachtens des Gutachterausschusses ist das Honorar mit einem Faktor von 0,7 zu multiplizieren.
- (4) Bei erschwerten Arbeitsbedingungen, die objektbezogen sind (z.B. Schmutz, Sicherheit, Gefahrenabwehr), ist mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.
- (5) Zuschlag für besondere Leistungen. Für die Beschaffung von erforderlichen Unterlagen, örtliche Aufnahme der Gebäude und Aufmaß, Erstellung oder Ergänzung von Plänen und maßstabsbezogenen Skizzen ist ein Zuschlag von 30 % zu berücksichtigen.
- (6) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60% der Gebühr nach Absatz 1.
- (7) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswerts baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (8) Ist das Gutachten auf Verlangen des Auftraggebers entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und eine über das Normalmaß hinausgehende Darlegung der angewandten Bewertungsmethoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50%.
- (9) Für die Erstellung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983 beträgt die Gebühr 270,- EUR.
- (10) In den Gebühren sind zwei Ausfertigungen des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung - auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften - werden dem Antragsteller Gebühren in Höhe von 20,- € / Stück berechnet.
- (11) Bei gesonderten Erläuterungen von Gutachten, Auskünften von Bodenrichtwerten, Auskünften aus der Kaufpreissammlung oder Auskünften aus den sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten werden analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG (Honorargruppe 6) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Abgerechnet wird pro angefangener ¼ Stunde.
- (12) Für die Abgabe des Grundstücksmarktberichtes (Druckversion) wird eine Gebühr von 42,- EUR erhoben.
- (13) Zu den Gebühren nach Abs. 1 – 12 wird die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer erhoben.

§ 5

Rücknahme oder Änderung eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens oder einer sonstigen Leistung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungszustand von bis zu 90% der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Inhalt seines Auftrags (z.B. Änderung des Wertermittlungsgegenstandes, Qualitätsstichtag oder Wertermittlungsgegenstandes), so wird der hierdurch verursachte Mehraufwand nach Stunden analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG (Honorargruppe 6) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.



§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige (z.B. Sachverständiger für Altlasten o.ä.) bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach Stunden analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes - JVEG zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühr geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Zeithonorare

Für Leistungen der Geschäftsstelle, die nicht entsprechend §§ 3 und 4 abzurechnen sind, werden entsprechend dem Aufwand Zeithonorare berechnet. Der Stundensatz rechnet sich nach Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG (Honorargruppe 6) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Kostenersatz für Gutachten im Zwangsversteigerungsverfahren

Für Gutachten im Zwangsversteigerungsverfahren werden Gebühren nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils gültigen Fassung mit dem Querverweis auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart 1. Strafsenat vom 25.10.1993 (1 WS 232/93) abgerechnet.

§ 9

Kostenersatz für Gutachten im Sozialverfahren

Gutachten nach § 64 Sozialgesetzbuch X (SGB X) für die Sozialämter sind gebührenfrei.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Rücknahme oder Änderung des Antrags der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Für die Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Tuttlingen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Tuttlingen vom 16.03.1992 in der Fassung vom 26.06.2007 außer Kraft. (1) beteiligt sind neben der Stadt Tuttlingen die Städte / Gemeinden Bärental, Buchheim, Emmingen-Liptingen, Fridingen, Immendingen, Irndorf, Kolbingen, Mühlheim, Neuhausen ob Eck, Renquishausen, Rietheim-Weilheim, Seitingen-Oberflacht und Wurmlingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

(Gutachterausschussgebührensatzung vom 16.03.1992 zuletzt geändert am 26.06.2007 (Aufhebungssatzung vom 25.05.2020))

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der

Stadt Tuttlingen am 27.04.2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 16.03.1992 in ihrer letzten gültigen Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am 27.04.2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO der aktuell gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Schulnachrichten

Grundschule Rietheim-Weilheim

Bundesjugendspiele Geräteturnen Schuljahr 2019/2020

Bei den diesjährigen Bundesjugendspielen im Geräteturnen waren viele Schüler sehr erfolgreich. Für die erfolgreiche Kooperation bedanken wir uns herzlich beim TB Weilheim. Die Ergebnisse der Bundesjugendspiele standen bereits vor Beginn der Corona-Pandemie fest und wurden somit auch bereits vorher durchgeführt. Die Urkunden wurden den Kindern am letzten Schultag vor den Sommerferien ausgegeben.

Folgende Schüler / Schülerinnen erreichten eine Urkunde:

Klasse 1

Ehrenurkunde

Jannis Bacher, Elias Barkallah, Viviana Barthelmes, Isabella Buchmann, Louis De Pascalis, Aras Dönmez, Ruben Dos Santos, Sophie Haag, Mia Haas, Sajan Langhoff, Mona Meinig, Sophia Müller, Julian Poltorakov, Leon Rack

Siegerurkunde

Philip Baumbach, Luis Brenner, Fabian Dreher

Klasse 2

Ehrenurkunde

Hannah Braun, Sascha Fjodorow, Feelina Kupferschmid, Maria Kyriakidou, Lisa Neubauer, Liam Ritter, Elisa Scheerle, Lotta Ziefle

Siegerurkunde

Leyla Bulut, Ruben Dos Santos, Sofia Florida, Jamie Haag, David Labudda, Mia Maimone

Klasse 3

Ehrenurkunde

Anna Aicher, Bastian Faude, Carina Göbel, David Grüner, Lena Heller, Felix Küchel, Olivia Loes, Julian Medenica, Lukas Müller, Noah Müller, Lena Rack, Lorena Speck, Lasse Teufel, Adrian Vasilcin

**Siegerurkunde**

Lukas Gütinger, Julius Jauß, Luise Payer, Moritz Müller, Dean Sitnikow, Angelina Vasilcin

Klasse 4**Ehrenurkunde**

Finn Bacher, Marie Braun, Dani Demaj, Alexander Eiberspach, Emilia Jakubowski, Katherina Kononenko, Lara Teufel, Tom Ziefle

Siegerurkunde

Lukas Bertsche, Rishab Chikkala, Maximilian Marischka, Marius Mensing, Celine Perling, Artjom Poltorakov, Mari-sol Santoro, Jakob Scheerle

Herzlichen Glückwunsch!

- die Schulleitung -

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Riethem

**Pfarramt Riethem**

Pfarrer Armin Leibold,
Rathausplatz 1, 78604 Rieth.-Weilh.,
Tel. 07424-2548, Fax: 07424-601953,
Internet: www.gemeinde.riethem.elk-wue.de
E-Mail: pfarramt.riethem@elkw.de

Pfarrer Armin Leibold ist vom 10.08.2020 bis einschließlich 30.08.2020 im Urlaub. Die Vertretung übernimmt vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 Pfarrer Johannes Thiemann aus Spaichingen und vom 24.08.2020 bis 30.08.2020 Pfarrer Matthias Figel aus Hausen o.V.

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist besetzt durch Pfarramtssekretärin Lena Jacobi am Dienstag von 9-11 Uhr und am Donnerstag von 9-11 Uhr. Tel. 07424-2548, E-Mail: Pfarramt.Riethem@elkw.de

Internet: www.gemeinde.riethem.elk-wue.de

Das Pfarrbüro ist vom 03.08.2020 bis 23.08.2020 geschlossen.

Über unsere Homepage bekommen Sie immer die aktuellen Informationen.

Wochenspruch

Wandelt als Kinder des Lichts; die Frucht des Lichts ist lauter Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit. (Eph 5,8b.9)

Gottesdienste**Sonntag, 02. August 2020 - 8. So. n. Trinitatis**

10 Uhr Gottesdienst in Riethem (Pfarrer Armin Leibold).
19 Uhr Klangerlebnis in der evangelischen Kirche Riethem

Sonntag, 09. August 2020 - 9. So. n. Trinitatis

10 Uhr Gottesdienst in Riethem (Pfarrer Armin Leibold).

Sonntag, 16. August 2020 - 10. So. n. Trinitatis

10 Uhr Gottesdienst in Riethem
(Prädikantin Beate Müller).

Bücherei

Die Bücherei hat vom 30.07.2020 bis 12.09.2020 geschlossen!!

Klangerlebnis**Sonntag, 02. August 2020, 19.00 Uhr****In der evangelischen Kirche Riethem:****Klangerlebnis der besonderen Art mit Texten zum Thema „Glaube“**

Die Jahreslosung der Kirche für 2020 lautet „Ich glaube; hilf meinem Unglauben!“. Aus diesem Anlass haben Christa und Helmut Sobko für ihr neues Klangerlebnis Texte zum Thema „Glaube“ ausgewählt. Sie spielen zum Lob Gottes mit Klangschalen, Gongs, Zimbeln und anderen Klanginstrumenten und laden herzlich dazu ein.

Evangelische öffentliche Gemeindebücherei

**Schon die Überraschungs-Ferien(Reise-)Tasche abgeholt?**

Nein??? Dann aber nichts wie hin zur Bücherei, denn heute, Donnerstag, 30. Juli ist zum letzten Mal geöffnet von 16-18 Uhr.

Jeder kann außerdem so viele Bücher nach eigener Wahl ausleihen, wie er/sie tragen kann für gefahrloses „Reisen im Kopf“ rund um die Welt, über Meere, Länder, Kontinente oder durch das eigene Land. Viele Autoren haben Schönes, Heiteres, Spannendes, auf jeden Fall Lesenswertes geschrieben, dass nur auf seine Entdeckung wartet.

Das Team hat dann ebenfalls Ferien und ist ab 8. Sept. 2020 wieder zu den üblichen Zeiten, dienstags von 15 bis 17 Uhr und donnerstags von 16 bis 18 Uhr, für alle Leser im Einsatz.

Eine schöne, erholsame Ferienzeit und bleibt alle gesund!!!

Kath. Kirchengemeinde St. Georg Riethem-Weilheim

**01. August 2020 – 23. August 2020**

- Sa., 01.08. - Alfons Maria von Liguori**
18.30 Uhr Vorabendmesse in Wurmlingen
- So., 02.08. - 18. Sonntag im Jahreskreis**
09.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim
10.30 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht
11.45 Uhr Taufe von Matteo Braulio Fietz in Wurmlingen
15.00 Uhr Taufe von Mara Paulina Bisser in Wurmlingen
18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen
- Di., 04.08. - Johannes Maria Vianney**
18.30 Uhr Rosenkranz in Seitingen-Oberflacht
19.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht
- Mi., 05.08.**
19.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim
- Do., 06.08. - Verklärung des Herrn**
18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen
19.00 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen
- Sa., 08.08. - Dominikus**
18.30 Uhr Vorabendmesse in Wurmlingen
- So., 09.08. - 19. Sonntag im Jahreskreis**
09.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim
10.30 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht
18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen
- Di., 11.08. - Klara von Assisi**
18.30 Uhr Rosenkranz in Seitingen-Oberflacht
19.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht
- Mi., 12.08. - Johanna Franziska von Chantal**
19.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim
- Do., 13.08. - Pontianus**
18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen
19.00 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen
- Sa., 15.08. - Mariä Aufnahme in den Himmel**
18.30 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht (Patrozinium), (Pfr. Müller) mit Segnung von Blumen, Kräutern und Früchten
- So., 16.08. - 20. Sonntag im Jahreskreis**
09.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim mit Segnung von Blumen, Kräutern und Früchten (Pfr. Müller)
10.30 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen mit Segnung von Blumen, Kräutern und Früchten (Pfr. Müller)
18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen
- Di., 18.08.**
18.30 Uhr Rosenkranz in Seitingen-Oberflacht
19.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht



Mi., 19.08. - Johannes Eudes

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim

Do., 20.08. - Bernhard von Clairvaux

18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen

Sa., 22.08. - Pius

15.30 Uhr Taufe von Theresa Bacher in Wurmlingen

18.30 Uhr Vorabendmesse in Wurmlingen; 1. Jahrtag
Adolf Grimm

So., 23.08. - 21. Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim

10.30 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht

11.45 Uhr Taufe von Dario Roberto Piccioni

18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen

Beerdigungsdienst:

Sterbedatum vom 02.08. - 08.08.2020

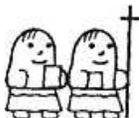
Pastoralreferent Alexander Krause, Tel.: 07464/981024

Sterbedatum vom 09.08. - 15.08.2020

Pfarrer i.R. Manfred Müller, Tel.: 07461/2608

Sterbedatum vom 16.08. - 22.08.2020

Pfarrer i.R. Manfred Müller, Tel.: 07461/2608



Ministranten/Innen:

Keine Einteilung

Bitte beachten:

Pfarrer Stephan ist vom 03.08. bis einschließlich 21.08.2020 im Urlaub. Die Vertretung hat Pfarrer i.R. Müller. Er ist über das Pfarrbüro Wurmlingen unter Tel. 07461/2608 zu erreichen (nur in dringenden seelsorgerlichen Notfällen unter der Tel.-Nr. 07461 1719302).

Bestimmungen der Diözese bezüglich Gottesdienste

Nach den Bestimmungen unserer Diözese können wieder Gottesdienste, auch Taufen, in unserer Kirche stattfinden; unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B.:

- Kein Gemeindegesang
- 1,5 Meter Abstand
- Mund-Nasen-Schutzmasken werden empfohlen (bitte eigene Masken mitbringen)
- Möglichkeit zur Händedesinfektion ist gegeben
- keine Anmeldung mehr notwendig
- Es müssen keine Listen mehr geführt werden
- Ordner sind weiterhin nötig
- Vor der Kirche, beim Eintritt und in der Kirche gilt auch die Abstands-Regelung (Zusammentreffen bitte vermeiden)

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Rietheim-Weilheim.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Rietheim-Weilheim ist Bürgermeister Jochen Arno oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928, Homepage: www.nussbaum-medien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der halbjährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Neues Team im Wurmlinger Pfarrbüro

Bereits seit Anfang März besteht das Wurmlinger Pfarrbüro aus einem Team. Während **Andrea Möll** bereits im Januar 2020 die Nachfolge von Brigitte Schösser antrat, wurde **Corina Reckermann** neu eingestellt. Beide Pfarramtsekretärinnen teilen sich die Aufgaben für die beiden Kirchengemeinden St. Gallus Wurmlingen und St. Georg Rietheim-Weilheim und vertreten sich gegenseitig.



Die Öffnungszeiten des Wurmlinger Pfarrbüros sind im kirchlichen Teil der Ortsnachrichten und auf der Homepage SE Konzenberg veröffentlicht.

Absage Dekanats-Seniorenwallfahrt

Auf Grund der Corona-Krise kann die geplante Seniorenwallfahrt am 24.09.2020 nach Bad Schussenried/ Untermarchtal leider nicht stattfinden. Wir freuen uns schon auf unseren nächsten Termin am 30.09.2021 mit dem gleichen Ziel.

Weiterhin in Planung ist das Männervesper am Donnerstag, 05.11.2020 in der Bierwelt und der Besinnungstag für Frauen am Mittwoch, 18.11.2020.

Weitere Informationen über die Dekanatsgeschäftsstelle, T: 07461/96598010.

Mariä Aufnahme in den Himmel

Segnung von Blumen, Kräutern und Früchten nach der Eucharistiefeier

in Seitingen-Oberflacht:

Samstag, 15.08.2020 um 18.30 Uhr

in Weilheim: Sonntag, 16.08.2020 um 09.00 Uhr

in Wurmlingen: Sonntag, 16.08.2020 um 10.30 Uhr

Zur Kräutersegnung werden seit über 1000 Jahren an diesem Tag Heilkräuter zum Gottesdienst gebracht. Die Heilkraft der Kräuter soll durch die Fürbitte der Kirche dem ganzen Menschen zum Heil dienen. Dieses Heil ist an Maria besonders deutlich geworden. Deshalb bezieht die Liturgie die Aussagen der Schrift über die göttliche Weisheit auf Maria und bringt Palmen, Rosen, Zimt, Myrrhe, Weihrauch, Wein und wohlriechende Kräuter (vgl. Sir 24) herbei, um Maria zu ehren. Mit den Blumen bringen wir die Schönheit der Schöpfung in den Gottesdienst.

Vereinsnachrichten



**Musikverein
Rietheim-Weilheim e.V.**



Ausbildung im Musikverein

Zu Beginn des neuen Schuljahres starten auch unsere neuen Instrumentalausbildungen mit tollen Angeboten. Ob Saxophon oder Klarinette, Oboe, Querflöte, Tuba



oder Schlagzeug - bei uns können Sie alle Blas- und Schlaginstrumente lernen. Melden Sie sich jetzt bei uns, um weitere Informationen sowie kostenlosen Schnupperunterricht zu erhalten.

Ihr Musikverein Riethem-Weilheim e.V.

Kontaktaten (Bereich Ausbildung und Jugendarbeit):

Lena Pauli

Tel. 0157 37 98 3006

Mail: 3.vorstand@mv-rw.de

MUSIK ENTDECKEN

Hey du!

Im Musikverein geht's rund.
Hast auch Du Lust, ein Instrument zu spielen und dabei eine tolle Gemeinschaft zu erleben?
Dann melde Dich jetzt bei uns!

Gutschein

...für 3x kostenlosen Schnupperunterricht über die Musikschule Trossingen.
FÜR KIDS UND ERWACHSENE

Probiert werden können alle Blasinstrumente sowie Schlagzeug, gerne auch vorab bei uns. Gemeinsames musizieren ist in unserer Orchesterklasse sowie dem Jugendorchester möglich. Außerdem bieten wir interessante Preisrabatte für den Musikunterricht an sowie kostenlose Leihinstrumente.
Anmeldung bis 31.08.2020.

Kontakt:
Musikverein Riethem-Weilheim e.V.
3. Vorsitzende: Lena Pauli
Tel. 0157 37 98 3006
Mail: 3.vorstand@mv-rw.de

Turn- und Sportverein Riethem 1894 e.V.



Jubiläum 90 Jahre Handball beim TSV

Nach der 125-jährigen Jubiläumsfeier des Hauptvereins im vergangenen Jahr, steht dieses Jahr das nächste große Fest vor der Tür, die Handballabteilung des TSV

Riethem wird 90 Jahre alt.

Leider sieht es so aus, als wären dieses Jahr weiterhin keine Feierlichkeiten möglich. Trotzdem wollen wir das Jubiläumsjahr nicht einfach so unbeachtet an uns und euch vorbeigehen lassen. Daher haben wir beschlossen dem Handball in den kommenden Wochen im Gemeindeblatt große Aufmerksamkeit zu schenken und im nächsten Jahr, beziehungsweise sobald es möglich ist, das Jubiläum mit euch gemeinsam zu feiern.

Freut euch auf die kommenden Wochen.

Eure Vorstandschaft

Abt. Lauf- und Walkingtreff

„Sport und Natur gemeinsam genießen“

Jeden Donnerstag um 14:00 Uhr Nordic-Walking/Walking

Treffpunkt: Skihütte/Alter Garten.

Jeden Dienstag um 19:00 Uhr Nordic-Walking und Joggen auf dem Rußberg/Kehlhof.

Corona-Verordnung:

Jeder Teilnehmer muss sich in eine Liste eintragen.

(Aufbewahrung der Daten 4 Wochen, danach Vernichtung)

Euer Laufftreff-Team

Abt. Radtreff



Die Radausfahrt des Radtreffs findet immer donnerstags um 16.00 Uhr statt. Treffpunkt „Parkplatz Traube“ in Riethem.

Turnerbund Weilheim 1909 e.V.



Abt. Laufftreff

Ab sofort findet wieder Laufftreff statt!

Es gelten die Bestimmungen der Corona-Landesverordnung! Bitte beachten! (www.baden-wuerttemberg.de)

Jeder Teilnehmer muss sich in eine Teilnehmerliste eintragen.

Komm mach mit und lauf dich fit!

Laufftreff immer mittwochs und freitags um 18:30 Uhr auf dem Weilheimer Berg, Wanderparkplatz Kugelhölzle.

Für Läufer/innen und Nordic Walking/Walking, auch für Anfänger!

Für Mitfahrgelegenheit auf den Weilheimer Berg bitte kurz telefonisch melden: Inge Heizmann (0170/5649483) & Silvia Marquardt (0173/6705236)

Treffpunkt zum Mitfahren:

18:20 Uhr Seitinger Str. (Frohsinn)

Sportliche Grüße vom Laufftreff-Team

Abt. Radfahren

Wöchentlicher Radtreff

Am Mittwoch um 18.00 Uhr beim Turnerheim.

Neue Mitradler sind jederzeit willkommen.

Abt. Tennis

Herren 2

TC RW Spaichingen 2 – TA TB Weilheim 2 6:0

Aus dem vorangegangenen Jahr wussten wir, dass die Mannschaft des TC RW Spaichingen aus sehr jungen guten und motivierten Spielern besteht. So gingen wir auch mit 6:0 für die Spaichinger vom Platz ohne groß eine Chance gehabt zu haben.

Jens Greidenweis – Alexander Mattheis 6:1 / 6:0

Patrick Trumbetas – Timo Broschinski 6:3 / 6:0

Niklas Falke – Niklas Horakh 6:1 / 6:0

Fabian Bürk – Daniel Gräf 6:0 / 6:0

Patrick/Niklas – Timo/Niklas 6:2 / 6:0

Jens/Fabian – Alexander/Daniel 6:2 / 6:0

TA VfB Bodelshausen 2 – TA TB Weilheim 2 4:2

In diesem Spiel wollten wir die Klatsche von voriger Woche wieder gut machen. Leider hatten wir einen kurzfristigen Ausfall und reisten nur mit 3 Spielern nach Bodelshausen und lagen damit schon mit 2 Matches zurück, bevor wir überhaupt begonnen hatten. Die Spiele darauf waren dann noch recht spannend, aber wir verloren dennoch mit 4:2. Bei den Mixed VM in Weilheim feuerten wir dann noch die Paare an und ließen schlussendlich den Abend noch sehr schön ausklingen.

Nikolas Fechner – Damian Duczmal 2:6 / 1:6

Steffen Behret – Sebastian Häring 6:2 / 7:6

Andreas Sinner – Julius Marquardt 6:3 / 6:2



Sven Gerstner – nicht angetreten
Nikolas/Andreas – **Damian/Sebastian** 2:6 2:6
Steffen/Sven – nicht angetreten

TA TB Weilheim 2 – TC Herrenzimmern 2 3:3 (7:6 Sätze) Endlich ein toller Sieg!

Im letzten Spiel der Saison wollten wir nochmal alles geben. Mit einem knappen Sieg von 3:3 (7:6 Sätze) konnten wir das Spiel dann tatsächlich für uns gewinnen. Die teils knappen und hoch interessanten Spiele rundeten diese Saison noch vollständig ab. Nun warten wir ab was uns die nächste Saison 2021 so bringen wird.

Alexander Mattheis – Oliver Banholzer 3:6 / 3:6
Timo Broschinski – Luca Pricola 6:2 / 6:1
Sebastian Häring – Yannick Schumpf 1:6 / 2:6
Julius Marquardt – Manuel Hanek 6:2 / 6:3
Alexander/Timo – Oliver/Manuel 6:1 / 7:5
Sebastian/Julius – Luca/Yannick 5:7 / 6:3 / 8:10

Herrenmannschaft verliert Heimspiel gegen Lustnau

Nach zwei Siegen musste unsere Herrenmannschaft die erste Niederlage hinnehmen. Die Partie gegen die in starker Besetzung antretende 2. Mannschaft des TSV Lustnau war bereits nach den Einzeln entschieden. Lediglich Mario konnte sein Einzel knapp in 3 Sätzen gewinnen. Auch in den abschließenden Doppeln konnten wir keine Ergebnisverbesserung mehr erzielen. Das letzte – und aufgrund dieser Niederlage bedeutungslose – Saisonspiel unserer Mannschaft findet am Samstag, 1. August um 11.00 Uhr in Belsen statt.

TB Weilheim - TSV Lustnau 2 5:1
Andreas Ackermann- Benjamin Müller 2:6 / 2:6
Mario Stiefel- Moritz Kleinmann 6:4 / 2:6 / 10:7
Damian Duczmal- Hannes Theimert 2:6 / 1:6
Markus Renz- Clemens Dietrich 2:6 / 5:7
Andreas Ackermann / Mario Stiefel- Müller/Kleinmann 2:6 / 2:6

Damian Duczmal / Markus Renz- Theimert/Dietrich 6:4 / 2:6 / 7:10

Corinna Hipp und Mario Stiefel sind Mixed-Vereinsmeister



Obwohl die Organisation der Mixed-Vereinsmeisterschaften dieses Jahr deutlich aufwändiger war und das ein oder andere im Rahmen der Corona-Vorschriften zusätzlich beachtet werden musste, zeigt die Rekordteilnehmerzahl von zwölf Doppel-Paaren deutlich, dass es die richtige Entscheidung war, dieses Turnier trotz aller gebotener Einschränkungen zu veranstalten. Obwohl es sich um Vereinsmeisterschaften handelte, hatten Teilnehmer wie auch Zuschauer jede Menge Spaß und freuten sich über etwas „Normalität“. Durch den gewählten Turniermodus war es garantiert, dass alle Teilnehmer an beiden Turniertagen zwei Spiele bestreiten durften. Am Samstag „kämpften“ die zwölf teilnehmenden Doppel – wobei auch dieses Jahr erfreulicherweise einige neue Paarungen erstmals am Start waren – in den Vorrundenspielen um den Einzug in die Halbfinal- bzw. Platzierungsspiele. Am Sonntag ging es dann mit den Trostrundenspielen

und den Halbfinals weiter, bevor es abschließend zu den Finalspielen kam. Insbesondere am Sonntag gab es sehr viele spannende und ausgeglichene Spiele, die den Zuschauern jede Menge interessante Ballwechsel boten. Allein die beiden Halbfinalspiele sowie das Spiel um Platz 3 und das Endspiel gingen jeweils über drei Sätze und wurden erst im Match-Tie-Break entschieden. Im Spiel um Platz 3 standen sich mit den Titelverteidigern Birgit und Martin Stiefel sowie Iris und Thomas Raible zwei routinierte Doppel gegenüber. Bei ständig wechselnden Führungen konnte bis zum letzten Ballwechsel kein Favorit ausgemacht werden. Am Ende entschieden dann Iris und Thomas den Match-Tie-Break mit 11-9 für sich. Im Endspiel standen sich Corinna Hipp mit Mario Stiefel und Linda Kupferschmid mit Andreas Ackermann gegenüber. Auch hier entwickelte sich ein über weite Strecken ausgeglichenes Spiel mit intensiven Ballwechseln und abwechslungsreichen Spielzügen, ehe sich Corinna und Mario dann im Match-Tie-Break deutlich mit 10-3 durchsetzen konnten und somit erstmals Mixed-Vereinsmeister wurden.

Endergebnis:

1. Corinna Hipp / Mario Stiefel
2. Linda Kupferschmid / Andreas Ackermann
3. Iris / Thomas Raible
4. Birgit / Martin Stiefel
5. Astrid / Tarcisio da Silva
6. Kyra Hipp / Marc Raible
7. Petra Müller / Achim Grüner
8. Natalie Mattheis / Alexander Mattheis
9. Ute / Rolf Mattheis
10. Saskia / Andreas Hipp
11. Nadine Keller / Marcus Müller
12. Ines Meissner / Kathrin Müller

Kleintierzuchtverein Z 388 Rietheim-Weilheim e.V.



NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserm Ehrenmitglied
Horst Storz

Horst Storz war 62 Jahre Mitglied im Kleintierzuchtverein Z388.

1972 wurde er zum 2. Vorstand und 10 Jahre später zum 1. Vorstand gewählt.

Dieses Ehrenamt begleitete er mit ganzem Herzen und setzte sich sehr erfolgreich bis 2006 mit ganzer Kraft ein.

Er war es, der maßgeblich am Bau des Vereinsheimes, des Spielplatzes und der Vereinsanlage beteiligt war. Es wurde 1979 fertiggestellt und eingeweiht. Noch heute ist es ein einzigartiger Treffpunkt - ein idyllischer Platz für Jung und Alt. 1982 konnte er bei den Behörden erfolgreich die „Gemeinnützigkeit“ für den Verein erreichen. Die zahlreichen Veranstaltungen des Vereins, wie Lokalschauen, Züchtertrefe, Fasnachtsveranstaltungen im Schwanen, hat er als Treffpunkt für Familien und Gemeinde aktiv unterstützt und organisiert.

Von den Vereinsausflügen, die man gemeinsam unternahm erzählt man noch heute.

Horst Storz hat sich immer sehr für die Belange des Vereins und zum Wohle der Gemeinde eingesetzt. Bei seiner langjährigen Zucht von Kaninchen und Geflügel erhielt er viele Preistitel in der Region und bundesweit. Er war bekannt und beliebt bei Zuchtkollegen, Preisrichtern und seinen Vereinsmitgliedern.

Wir haben ihm viel zu verdanken und wir werden ihn für alle Zeiten ein ehrendes Andenken bewahren.

*Im Namen aller Mitglieder,
die Vorstandschaft des Kleintierzuchtvereins Z388
Rietheim-Weilheim e.V.*



Nachbarschaftshilfe Rietheim-Weilheim e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung des Nachbarschaftshilfeverein Rietheim-Weilheim e.V. am Dienstag, 22.09.2020, um 20.00 Uhr, im Rathaus - Sitzungssaal.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht der Schriftführerin
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Einsatzleiterin
5. Bericht zur Kassenprüfung
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Vorstellung des Nachbarschaftshilfevereins „Wir für Sie e.V.“ durch dessen Vorsitzenden Bürgermeister Simon Axt
8. Beratung und Beschluss zur Kündigung des Kooperationsvertrages zwischen dem evangelischen Krankenpflegeverein Tuttlingen und dem Nachbarschaftshilfeverein Rietheim-Weilheim
9. Beratung und Beschluss der Mitgliederversammlung über den Beitritt der Gemeinde Rietheim-Weilheim zum Nachbarschaftshilfeverein „Wir für Sie e.V.“
10. Beratung und Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Nachbarschaftshilfevereins Rietheim-Weilheim e.V.
11. Verschiedenes

Information zur anstehenden Mitgliederversammlung des Nachbarschaftshilfeverein Rietheim-Weilheim e.V.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Nachbarschaftshilfe hat seit jeher ihren angestammten Platz in Rietheim-Weilheim. Über Jahrzehnte hinweg war diese zunächst von unserer evangelischen Kirchengemeinde organisiert, verwaltet und angeboten worden. Aufgrund der ständig wachsenden gesetzlichen Vorgaben wurde dies aber immer schwieriger zu Händeln, weshalb man schließlich eine Kooperation mit dem evangelischen Krankenpflegeverein Tuttlingen einging. Zusätzlich kam dann auch bereits vor einigen Jahren der Gedanke auf, die Nachbarschaftshilfe insgesamt auf eine breitere Basis zu stellen. So tat sich schließlich die weltliche Gemeinde mit den beiden Kirchengemeinden in Rietheim-Weilheim zusammen, um gemeinsam mit weiteren interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern einen Nachbarschaftshilfeverein zu gründen. Am 04. April 2017 war es dann so weit, dass durch eine Gründungsversammlung die Nachbarschaftshilfe Rietheim-Weilheim e.V. offiziell aus der Taufe gehoben werden konnte. Als Kooperationspartner sollte auch in Zukunft der evangelische Krankenpflegeverein Tuttlingen e.V. beibehalten werden, weshalb hierzu auch extra ein neuer Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde. Die Kooperation selbst, kann auch als ausgezeichnet beurteilt werden, da der Nachbarschaftshilfeverein Rietheim-Weilheim e.V. selbst, sich weder um die Abrechnungen noch um die vorgeschriebenen Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen der vielen Helferinnen und Helfer kümmern muss. Dies wird alles über die bestehende Kooperation geregelt. Als äußerst nachteilig aber wirkt sich der Umstand aus, dass damit der Nachbarschaftshilfeverein Rietheim-Weilheim e.V. auch an die festgesetzten Betreuungsgebühren des evangelischen Krankenpflegevereins Tuttlingen e.V. gebunden ist. So war die ursprüngliche Betreuungsgebühr in Höhe von 14,20 € zunächst noch akzeptabel, als diese jedoch auf 16 €/Stunde erhöht wurde und zusätzlich eine Fahrkostenpauschale von 3,50 € verrechnet wurde, erschien dies im Vergleich zu den Umlandgemeinden doch recht hoch. Auch von Seitens der Bürgerschaft wurde die Vorstandschaft des Nachbarschaftshilfeverein Rietheim-Weilheim e.V. diesbezüglich mehrfach angesprochen. Sehr frühzeitig hat sich deshalb die Vorstandschaft Gedanken gemacht, wie eine Neuausrichtung aussehen

könnte. So wurde mit Nachbarschaftshilfevereinen der Umgebung Kontakt aufgenommen um erste Gespräche zu führen. So beispielsweise mit dem Nachbarschaftshilfeverein Wurmlingen, mit Mikado und mit dem Nachbarschaftshilfeverein „Wir für Sie e.V.“ mit Sitz in Esslingen. Alle diese Nachbarschaftshilfevereine berechnen als Betreuungsgebühr 12 €/Stunde.

Nachdem sich schließlich auch unsere eigenen Helferinnen und Helfer in der Nachbarschaftshilfe dafür ausgesprochen haben, sich eher einem Nachbarschaftshilfeverein der Umgebung anzuschließen, die ganz andere Strukturen aufweisen als der evangelische Krankenpflegeverein Tuttlingen, wurden die Gespräche weiter intensiviert. Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen käme nun vor allem ein Beitritt zum Nachbarschaftshilfeverein „Wir für Sie e.V.“ in Frage, dem bereits die Gemeinden Durchhausen, Esslingen (TUT), Gunningen, Hausen ob Verena, Möhringen (TUT), Seitingen-Oberflacht und Talheim angehören. Schon früher vor der Vereinsgründung hatte man sich Gedanken gemacht, diesem Verein beizutreten, was aber damals dann noch nicht umgesetzt werden konnte, weil sich auch dieser Verein erst in der Gründung befand. Von Seitens Mikado erhielten wir hingegen die Auskunft, dass aufgrund der derzeitig laufenden Umstrukturierungen die Aufnahme einer weiteren Gemeinde momentan nicht möglich wäre. Was den Nachbarschaftshilfeverein Wurmlingen anbelangt, so ist dieser speziell auf Wurmlingen auch mit betreuten Wohnen abgestimmt, sodass die Aufnahme eines weiteren Partners eher unwahrscheinlich ist. Die Vorstandschaft hat sich daher in der letzten Vorstandssitzung einstimmig dafür ausgesprochen, in der nächsten Mitgliederversammlung des Nachbarschaftshilfevereins den Beitritt zum Nachbarschaftshilfeverein „Wir für Sie“ vorzunehmen, die Kooperation mit dem evangelischen Krankenpflegeverein Tuttlingen zu kündigen und auch den bestehenden Nachbarschaftshilfeverein Rietheim-Weilheim selbst, aufzulösen. Gemeinde, Kirchengemeinden und die Bürger würden sich dann direkt dem neuen Nachbarschaftshilfeverein anschließen, der aufgrund seiner inzwischen bestehende Strukturen und mit einer eigenen Geschäftsführung sämtliche Aufgaben wahrnehmen wird. Selbstverständlich verbleibt die Einsatzleitung auch in Zukunft bei unserer bisherigen Einsatzleiterin Frau Sieglinde Latuske. Daher werden bereits heute alle Mitglieder des Nachbarschaftshilfevereins Rietheim-Weilheim e.V. um Verständnis gebeten, dass unser Verein zum Jahresende aufgelöst werden soll. Gleichzeitig ergeht bereits heute an alle bestehenden Mitglieder, wie auch an alle Neuinteressenten die Bitte, im Falle der geplanten Neustrukturierung sich zum 01.01.2021 beim neuen Nachbarschaftshilfeverein „Wir für Sie e.V.“ anzumelden.

Information zur Abbuchung der bisherigen Mitgliedsbeiträge

Unserer Kassierer hat die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2019 aufgrund einiger technischer Schwierigkeiten erst im Frühjahr diesen Jahres abbuchen können, wofür wir herzlich um Verständnis bitten. Gleichzeitig soll nun aber auch noch der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2020 zeitnahe abgebucht werden, da ein Teil der Mitgliedsbeiträge für die nun wieder eingerichtete Nachmittagsbetreuung für Senioren verwendet wird und eventuell auch in Zukunft verwendet werden soll. Dies soll im Rahmen der Mitgliederversammlung noch eingehend beraten werden. Für die Vorstandschaft

Jochen Arno
Bürgermeister

Betreuungsmittag

Am Mittwoch, 05.08.2020 treffen wir uns wieder in alter Frische ab 14.00 Uhr im Rot-Kreuz-Raum im Feuerwehrgerätehaus zum Austausch, Kaffee und Kuchen und



noch einiges andere mehr. Lasst euch überraschen. Für Kühlung sorgen wir natürlich auch (sollte es bis dahin immer noch so „tropische“ Temperaturen haben). Auch neue Gäste sind herzlich eingeladen und werden vom Betreuungsteam mit Spannung erwartet. Viele Grüße bis dahin (und den Fahrdienst gibt es auch noch).

Sieglinde Latuske

Sonstige Mitteilungen



Kommunaler Stabilitäts- und Zukunftspakt steht

Gemeinsame Finanzkommission verständigt sich auf Finanzhilfen für die Kommunen in Baden-Württemberg in Höhe von insgesamt rund 4,27 Milliarden Euro

Land und Kommunen in Baden-Württemberg wollen einen kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt abschließen. Darauf haben sich Vertreterinnen und Vertreter von Landesregierung und Kommunalen Landesverbänden am Montag (20. Juli) in der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK) verständigt. Mit insgesamt rund 4,27 Milliarden Euro sollen coronabedingte Einnahmerückgänge und Mehraufwendungen im Jahr 2020 weitgehend kompensiert, Zuweisungen erhöht und wichtige öffentliche Aufgaben der Kommunen unterstützt werden. 2,88 Milliarden Euro davon trägt das Land, mit gut 1,39 Milliarden Euro beteiligt sich der Bund. Die Corona-Pandemie wirkt sich erheblich auf die finanzielle Situation von Bund, Ländern und Kommunen aus. Die Steuerschätzung vom Mai hat für alle Ebenen einen Rückgang der Steuereinnahmen prognostiziert - allein für die Kommunen im Land um 3,6 Milliarden Euro im Jahr 2020. Hinzu kommen Ausfälle bei Gebühren und Beiträgen sowie zusätzlich notwendige Ausgaben.

„Das gute Miteinander von Land und Kommunen hat Baden-Württemberg stets stark gemacht. In der Corona-Pandemie ist dieses Miteinander ganz besonders gefragt“, sagte Ministerpräsident Winfried Kretschmann am Dienstag (21. Juli). „Wir stehen an der Seite unserer Kommunen. Der Stabilitäts- und Zukunftspakt, auf den sich die Gemeinsame Finanzkommission geeinigt hat, ist ein klarer Beleg dafür.“ Finanzministerin Edith Sitzmann betonte: „Die Herausforderungen der Corona-Pandemie sind erheblich - gerade auch in finanzieller Hinsicht. Wir lassen unsere Kommunen damit nicht allein. Wir unterstützen sie mit einem großen Kraftakt und geben ihnen Stabilität und Planungssicherheit. Das ist in Zeiten, in denen die Entwicklung weiter so volatil ist, ganz besonders wichtig.“ Das Land wird hierfür notwendige Kredite aufnehmen.

Der stellvertretende Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl erklärte: „Baden-Württemberg, das ist ein starkes Land mit starken Kommunen. Wir haben jetzt schnelle Hilfe vereinbart, und schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe. Unsere Kommunen können jetzt im ganzen Land Kraft entfalten, jede für sich als Konjunkturmotor. Das hilft der lokalen, der regionalen Wirtschaft, dem Mittelstand, dem Handwerk, den Familienbetrieben.“

Roger Kehle, Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg, sagte: „Das Ergebnis der Finanzverhandlungen wird in unseren Städten und Gemeinden für großes Aufatmen sorgen. Die in den meisten Kommunen befürchteten Haushaltssperren können damit zum Glück gerade noch rechtzeitig abgewendet werden. Es war uns deshalb besonders wichtig, noch vor der Sommerpause eine Einigung zu erzielen. Unsere Städte und Gemeinden haben nun die dringend notwendige Planungssicherheit, um Investitionsvorhaben umzusetzen und im Herbst mit den Haushaltsberatungen zu starten. Mit der tatkräftigen Unterstützung unseres Landes Baden-Württemberg haben wir ein Verhandlungsergebnis ausgehandelt, das ein

starkes Signal für die Zukunftsfähigkeit unserer Städte und Gemeinden ist. Dennoch werden die Kommunen noch erhebliche Einnahmeausfälle verzeichnen, sodass vor Ort nicht jeder Wunsch erfüllbar sein wird.“

Dr. Peter Kurz, Präsident des Städtetags Baden-Württemberg, betonte: „Das Ergebnis der Finanzverhandlungen ist ein starkes Signal zur richtigen Zeit. Uns war es wichtig, noch vor der Sommerpause Klarheit und Verbindlichkeit für die ganz großen Positionen zu bekommen - Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen, Kompensation der Gewerbesteuer ausfälle, Erstattung der Kita-Gebühren, Stärkung der Gesundheitsämter, Beteiligung des Landes an den Krankenhaus- und Pandemiekosten, ÖPNV-Rettungsschirm. Das nun vereinbarte Paket versetzt die Kommunen in die Lage, ihre Haushalte zu vollziehen. Flächendeckende Haushaltssperren im Land können so vermieden werden, die Kommunen können ihre Rolle als Motor der lokalen Wirtschaft erfüllen. Im Ergebnis kommen wir so zu einer fairen und gerechten Lastenteilung zwischen Land, Bund und Kommunen. Denn auch die Städte, Gemeinden und Landkreise haben noch ein ganz ordentliches Päckchen an den Corona-Folgekosten zu tragen.“

Joachim Walter, Präsident des Landkreistages Baden-Württemberg, stellte fest: „Das vereinbarte Finanzpaket hält nicht nur den kommunalen Konjunkturmotor am Laufen und stärkt dadurch die regionalen Wirtschaftskreisläufe. Mit dem vorgesehenen Personalzuwachs bei den Gesundheitsämtern und der finanziellen Unterstützung der Krankenhäuser wird zugleich vorausschauend auf eine mögliche zweite Corona-Welle im Herbst reagiert. Mit ihrer Verständigung demonstrieren Land und Kommunen, dass der Staat in der Krise handlungsfähig ist.“

Der kommunale Stabilitäts- und Zukunftspakt im Überblick:

- Mit mehr als 1 Milliarde Euro gleicht das Land die mit der Mai-Steuerschätzung prognostizierten Verluste im kommunalen Finanzausgleich für 2020 aus. Nachdem das Land für die ersten drei Quartale bereits erhöhte Zuweisungen ausgezahlt hat, werden diese nun verstetigt. In der Regel berechnen sich die Zuweisungen nach der aktuellen Steuerschätzung und hätten entsprechend abgesenkt werden müssen. Die erhöhten Zahlungen verbleiben den Kommunen dauerhaft und stehen ihnen ohne Rückzahlung voll zur Verfügung.
- Mit gut 1 Milliarde Euro kompensiert das Land den Rückgang der Gewerbesteuererinnahmen der Kommunen. Die weiteren Ausfälle gleicht der Bund im Rahmen des kommunalen Solidarpakts 2020 aus. Nach der Mai-Steuerschätzung müssen die Kommunen in Baden-Württemberg 2020 gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2019 mit einem Rückgang der Gewerbesteuererinnahmen um 1,88 Milliarden Euro rechnen.
- Die bereits geleisteten Soforthilfen von insgesamt 200 Millionen Euro stockt das Land um 50 Millionen Euro auf. Im Rahmen dieser zusätzlichen Mittel unterstützt das Land kommunale, kirchliche und freie Träger beim Verzicht auf Elternbeiträge und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten und weitere Betreuungseinrichtungen sowie in der Kindertagepflege während des Lockdowns, ebenso werden Einnahmeverluste von Volkshochschulen, Jugendkunst- und Musikschulen teilweise ausgeglichen.
- Zum Ausgleich der aufgrund der Pandemie erhöhten Aufwendungen der Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft, die nicht durch die Hilfen des Bundes ausgeglichen werden, zahlt das Land zwischen 125 und 135 Millionen Euro.
- Das Land stärkt die Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise mit 205 zusätzlichen Stellen und Finanzzuweisungen im Umfang von 17 Millionen Euro jährlich.
- Während der Akutphase der Pandemie mussten rasch Beatmungsgeräte und Schutzausrüstungen beschafft werden. Das Land hat den Kommunen Ausstattung im Wert von 81 Millionen Euro überlassen.



- In der Pandemie sind in den Kommunen zusätzliche Ausgaben etwa für Infektionsschutzmaßnahmen an Schulen oder Ämtern mit Publikumsverkehr angefallen. Das Land beteiligt sich an diesen Kosten der Kommunen mit 47 Millionen Euro.
- Bereits entschieden ist, dass Einnahmeausfälle im öffentlichen Personennahverkehr und Elternanteile für nicht genutzte Schülertickets mit insgesamt rund 437 Millionen Euro ausgeglichen werden; knapp 237 Millionen Euro davon trägt das Land, 200 Millionen Euro der Bund.
- Ebenfalls beschlossen ist, dass das Land die Mittel des Bundes für die Ausstattung von Schulen mit digitalen Endgeräten um 65 Millionen Euro auf insgesamt 130 Millionen Euro verdoppelt.
- Die Zusage des Bundes, seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft dauerhaft um 25 Prozentpunkte zu erhöhen, bringt den Kommunen in Baden-Württemberg eine dauerhafte Entlastung. Für das Jahr 2020 wird von rund 280 Millionen Euro ausgegangen.

Weitere Informationen:

Mit rund 40 Prozent stammt der größte Teil der kommunalen Einnahmen aus Steuern. Dazu gehören eigene Steuern wie die Gewerbe- und die Grundsteuer, hinzu kommen Gemeinschaftssteuern wie die Einkommensteuer. Knapp 40 Prozent der Einnahmen fließen als Finanzausweisungen vor allem nach dem Finanzausgleichsgesetz. Etwa 20 Prozent kommen etwa aus Gebühren und Beiträgen. In der Gemeinsamen Finanzkommission berät das Land unter Federführung des Finanzministeriums und mit Staatsministerium sowie Innenministerium mit den kommunalen Landesverbänden über die Finanzbeziehungen.

Mitmach-Sommer im Freilichtmuseum

Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck bietet vielfältiges Sommerferienprogramm trotz Corona

Die Sommerferien stehen vor der Tür und im Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck laufen die Vorbereitungen auf Hochtouren. Trotz der Corona-Pandemie hat das Team ein vielfältiges Sommerferienprogramm zusammengestellt. Immer mittwochs bis sonntags kann von 11.00 bis 16.00 Uhr auf dem Gelände gebastelt werden. Unter Einhaltung der aktuellen Corona-Vorsichtsmaßnahmen gibt es täglich neue kreative Mitmach-Angebote. Für Material kann jeweils ein kleiner Unkostenbeitrag von 1,00 Euro bis 3,00 Euro erhoben werden. Los geht es ab Mittwoch, 05.08.2020. Davor ist auch schon das Puppentheater Kauter & Sauter zu Gast im Freilichtmuseum. Am Freitag, 31.07. wird um 14.30 Uhr das Stück „Die Wichtelmänner“ im Schafstall aufgeführt. Für alle Kleinen (und auch Großen) ab 3 Jahren. Die Teilnahmegebühr beträgt 1,50 Euro.

In der ersten Sommerferienwoche steht das Thema Märchen bei uns ganz groß im Mittelpunkt. Am Dienstag, 04.08., ist die Märchenerzählerin Sigrid Maute zu Gast. Die Hexe Rajja gibt ihr Stelldichein am Mittwoch, 05.08.; Donnerstag und Freitag, 06. und 07.08. lässt dann Jorge der Wanderer alemannische Erzählungen wiederaufleben. Alle diese Vorführungen finden jeweils um 11.00, 13.00, 15.00 und 17.00 Uhr statt. Auch Erwachsene kommen in der Märchenwoche nicht zu kurz: Museumsleiter Andreas Weiß und Kulturwissenschaftler Christof Heppeler lesen aus der Zimmerschen Chronik, vorgetragen wird am Samstag, 08.08 um 16.00 und 17.00 Uhr. Den Abschluss der Märchenwoche bildet dann das Sigmaringer Puppentheater, das am Sonntag, 09.08., um 11.30 Uhr und 14.30 Uhr jeweils ein Märchen zum Besten gibt.

Das ist bei Weitem noch nicht alles: Es wird auch noch gezeigt, wie ein Wollknäuel entsteht und Wäsche ganz ohne Strom gewaschen wird. Das gesamte Programm ist abrufbar unter www.freilichtmuseum-neuhausen.de.

Anmeldungen, Infos und Rückfragen unter info@freilichtmuseum-neuhausen.de oder 07461 926 3200. Der Eintritt beträgt 7,50 Euro pro Person, Kinder bis einschließlich 16

Jahren haben freien Eintritt. In Innenräumen müssen alle über 6 Jahren einen Mund-Nasen-Schutz tragen, an den zugewiesenen Plätzen können diese abgenommen werden.

Apothekendienst

Samstag, 01.08.2020 von 8:30 Uhr bis So., 8:30 Uhr:

Engel Apotheke, Obere Hauptstraße 6, Tuttlingen Tel. 07461 2375

Marien-Apotheke, Kirchbergstr. 34 Deißlingen Tel. 07420 93073

Sonntag, 02.08.2020 von 8:30 Uhr bis Mo., 8:30 Uhr:

Apotheke Neuhausen, Tuttlinger Straße 2, Neuhausen Tel. 07467 9494-0

Engel-Apotheke, Angerstraße 2, Spaichingen Tel. 07424 93210

Samstag, 08.08.2020 von 8:30 Uhr bis So., 8:30 Uhr:

Löwen Apotheke, Bahnhofstraße 49, Tuttlingen Tel. 07461 2434

Untere Apotheke, Hochbrücktorstr. 2 Rottweil Tel. 0741 7775

Sonntag, 09.08.2020 von 8:30 Uhr bis Mo., 8:30 Uhr:

Apotheke im Alten Milchwerk, Heerstr. 42 Rottweil Tel. 0741 17488990

Samstag, 15.08.2020 von 8:30 Uhr bis So., 8:30 Uhr:

Linden-Apotheke, Schwarzwaldstraße 50, Immendingen Tel. 07462 1531

Marien-Apotheke, Am Solberg 14, Böttingen Tel. 07429 3452

St. Gallus-Apotheke Villingendorf, Hochwaldstr. 4 Villingendorf Tel. 0741 31202

Sonntag, 16.08.2020 von 8:30 Uhr bis Mo., 8:30 Uhr:

Apotheke Mühlheim, Tuttlinger Straße 4, Mühlheim Tel. 07463 372

Paracelsus-Apotheke, Königstr. 27 Rottweil Tel. 0741 13303

Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg: <http://lak-bw.notdienst-portal.de/> oder kostenfrei aus dem Festnetz: 0800 0022833.

Tierärztlicher Notfalldienst

Samstag/Sonntag, 01./02.08.2020

Dr. med. vet. J. Merl, Reichenbacher Str. 33, Wehingen Tel. 07426/963340

Samstag/Sonntag, 08./09.08.2020

Dr. med. vet. H. Link-Straub, Karlstr. 28, Tuttlingen Tel. 07461/15267

Samstag/Sonntag, 15./16.08.2020

Dr. med. vet. M. Witting, Lohmelenring 92, Tuttlingen Tel. 07461/73190

Abfallkalender

RESTMÜLLTONNE:	Mi., 05.08.20 beide Ortsteile
BIOMÜLLTONNE:	Mi., 05.08.20, 12.08.20, 19.08.20 beide Ortsteile
WINDELTONNE: (Deckelfarbe orange)	Mi., 05.08.20, 19.08.20 beide Ortsteile
PAPIERTONNE:	Mi., 19.08.20 beide Ortsteile
WERTSTOFFTONNE:	Mo., 24.08.20 beide Ortsteile

Grünschnittannahmestellen wieder geöffnet:

Jeweils samstags

09:00 - 09:30 Uhr Weilheim, beim Alten Schulhaus
09:45 - 10:15 Uhr Riethem, am Bahngelände gegenüber Gasthaus Schwanen

Abfallberatung beim Landratsamt Tuttlingen
Telefon: 07461/926-3400